

Moritz Robers, 14.09.2020

**ERNEUERBARE-ENERGIEN-GEMEINSCHAFTEN
- HERAUSFORDERUNGEN UND
HANDLUNGSBEDARF**

WIR **MACHEN** ENERGIEWENDE

-  **Kompetenzzentrum**
für Energieeffizienz, erneuerbare Energien und Systemintegration
-  **Mittler**
zwischen Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft
-  **Plattform**
für den Dialog mit Akteuren verschiedener Branchen und Disziplinen
-  **Partner und Impulsgeber**
der Bundesregierung für deren energie- und klimapolitische Strategie
-  **ENABLER**
der Energiewende in konkreten Projekten im In- und Ausland

RELEVANZ DER EE-GEMEINSCHAFTEN (I/II)



Neue Form der Beteiligung:

- Verbraucher sollten aktiviert werden, eigene Beiträge zur Dekarbonisierung der Energieversorgung zu leisten („aktiver Kunde“).



Der Zusammenschluss soll den Mitgliedern oder der Gemeinschaft vor Ort einen konkreten Nutzen stiften.

- Gemeinsam erzeugten Strom gemeinschaftlich nutzen („energy sharing“).
- Nachbarschaftsstromhandel („peer-to-peer“).



Nutzen für das System:

- Bessere Ausrichtung auf die Flexibilisierung von Verbrauch und Erzeugung.
- Netzentlastung.

RELEVANZ DER EE-GEMEINSCHAFTEN (II/II)

Anzahl:

843

Genossenschaften

Mitglieder:



200.000

Mitarbeiter:



1.200

Umsatz:



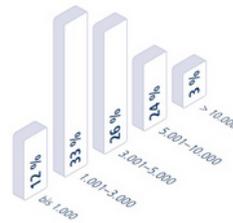
1 Mrd.

Investitionen



Euro in erneuerbare Energien

Finanzielle Beteiligung



Beteiligungen an Energiegenossenschaften sind bereits ab 50 Euro möglich. Im Durchschnitt beteiligen sich die Mitglieder mit 5.065 Euro

Klimaschutz



Tonnen an CO₂-Äquivalenten wurden durch Energiegenossenschaften im Strombereich vermieden

Quelle: DGRV

EU ROUTES FOR HIGH PENETRATION OF SOLAR PV INTO LOCAL NETWORKS



- **Beseitigung von Hindernissen für die Entwicklung von Bürgerenergie im PV-Bereich.**
- **Ermöglichung einer besseren Netzanbindung der zunehmenden Menge an PV-Bürgerenergie.**
- **Replizierbare Modelle und finanzielle Instrumente erarbeiten.**
- **Politikempfehlungen (Europäische Kommission). <https://www.euheroes.eu/>**

STATUS QUO

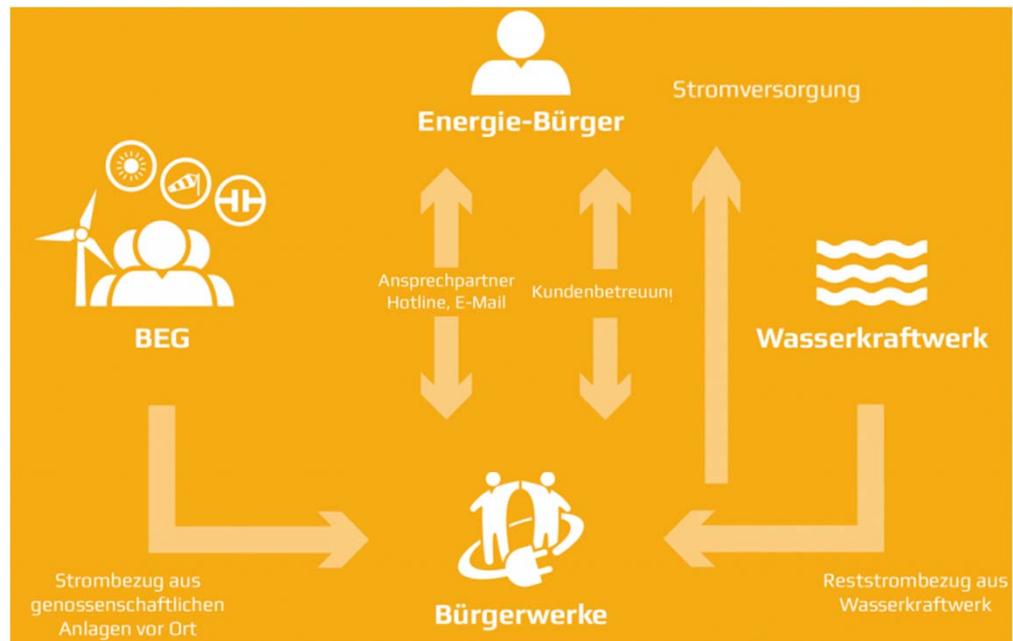


Heterogene Entwicklung (Inter- und Intranationale Unterschiede)

- Stufe 1: Pionierarbeit – Aufbau und erste Projekte
- Stufe 2: Entwicklung – Durchführung und Portfolio-Entwicklung
- Stufe 3: Expandierstufe – Gemeinschafts-EVU, Gemeinschaftsaggregatoren

BEST PRACTICE - BÜRGERWERKE

➤ Stufe 3: Expandierstufe – Gemeinschafts-EVU



BARRIEREN AUF EUROPÄISCHE EBENE

- **Finanzierungsschwierigkeiten**
- **Wissenstransfer**
- **Komplexe Regularien**
- **Mangelnde Unterstützung seitens der ÜNB**
- **Netzkapazität und –anschlusskosten**
- **Fehlende Unterstützung für Eigenverbrauch**

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Stufe 1 und 2

- Förderregime
- Bereitstellung von Ressourcen für EG (interaktive Karten potenzieller Standorte, Wissensaustauschplattform)
- Bereitstellung geeigneter Standorte (öffentliche Gebäude) für PPA
- Innovations- und Schaufensterprojekte die Szenarien für höheren Anteil von dezentralen EE-Anlagen testen

Stufe 3

- Beseitigung von Unsicherheiten und Komplexität durch kohärente nachhaltige Politik,
 - Gemeinschaftlicher Eigenverbrauch
 - Umwelt und Klimagerechtes Abgaben- und Umlagensystem
 - Transparenten Netzzugang

BARRIEREN UND LÖSUNGEN AUF NATIONALER EBENE

➤ Häufigstes Hindernis: System der Abgaben, Umlagen und Steuern

- EEG-Umlage.
- Netzentgeltstruktur.
- Steuern.

➤ Dena: Wie werden Energiegemeinschaften ein **Treiber von Innovationen**?

➤ Bei der Lösung sind auch Verteilnetzbetreiber in der Pflicht: Sie müssen dezentrale EE- sowie Verbrauchsanlagen (z.B. Wärmepumpen, e-Mobil) kosteneffizient integrieren.

- Aber wie kann diese Pflicht national umgesetzt werden?
- Wie kann ein diskriminierungsfreier Marktzugang ermöglicht werden?

...UND WAS PASSIERT MIT DEN KLASSISCHEN ENERGIEVERSORGERN?

- Versorger können sich als Bindeglied zwischen den Anlagebetreibern und den Stromverbrauchern positionieren, ...
- Handlungsfeld ändert sich, aber wichtige Aufgaben bleiben bei ihm.
 - Bilanzkreisführung.
 - Abrechnung der Reststromlieferung.
 - weitere Dienstleistungen, die vermehrt durch Dienstleistungsgebühren bezahlt werden.
- **Ziel: Das Potenzial der EE-Gemeinschaften gemeinsam mit Netzbetreibern und Energieversorgern erreichen.**

AUSBLICK: ENERGIEGEMEINSCHAFTEN IM KÜNFTIGEN RECHTSRAHMEN DES EEG

- Weiterhin keine Legaldefinition der Erneuerbaren-Energien-Gemeinschaften.
- Entwurfsfassung lässt Impulse für Energiegemeinschaften vermissen.
 - Kleine Verbesserungen beim Mieterstrom.
 - Spürbare Verbesserung bei finanzieller Beteiligung der Kommune am EE-Ausbau.
 - Keine Änderung bei restriktiven Regeln zur Eigenversorgung.
 - Keine Kodifizierung von peer-to-peer oder energy-sharing.
 - Keine Lockerung bei gemeinschaftlicher Eigenversorgung.
- Ausschreibungsuntergrenze sinkt: Passive (finanzielle) Bürgerbeteiligung ausgebremst?

HANDLUNGSBEDARF

Eigenversorgung (EE-RL Art. 21 (3) und 22)

- EE-Eigenversorgung aus Anlagen < 30kW muss von Abgaben, Umlagen und Gebühren freigestellt werden, sofern sie keine Förderung nach EEG/KWKG in Anspruch nimmt. Derjenige, der Überschussstrom aus Anlagen, die zu seiner EE-Eigenversorgung dienen, in das Stromnetz einspeist, hat Anspruch auf Vergütung zu Marktpreisen
- EE-Eigenversorgung aus Anlagen, die nach dem EEG gefördert werden, darf mit Abgaben, Umlagen und Gebühren belastet werden, aber nur solange und soweit dadurch der Effekt der Förderung nicht untergraben wird
- Auch die EE-Eigenversorgung aus Anlagen mit einer Leistung über 30 kW oder aus nach dem EEG geförderten Anlagen darf von allen Abgaben, Umlagen und Gebühren freigestellt werden.
- Der Gesetzgeber muss in Erweiterung der bisherigen Regelungen des EEG auch eine kollektive Eigenversorgung innerhalb eines Gebäudes zulassen und mit den gleichen Rechten ausstatten, wie sie der individuellen Eigenversorgung zustehen

HANDLUNGSBEDARF IN DEUTSCHLAND (RED II)

EE-Gemeinschaften (EE-RL Art. 22)

- Der Gesetzgeber muss in Umsetzung von Art. 22 EE-Richtlinie die Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften etablieren und mit den ihnen von der Richtlinie zugewiesenen Rechten
- Der Gesetzgeber muss bei der Gestaltung von Förderregelungen sicherstellen, dass die EE-Gemeinschaften sich darum unabhängig von ihren Besonderheiten unter gleichen Bedingungen bewerben können

HANDLUNGSBEDARF

Peer-to-Peer-Handel (EE-RL Art. 21 (2))

- „Peer-to-Peer-Geschäft“ bezeichnet den Verkauf erneuerbarer Energie zwischen Marktteilnehmern auf Grundlage eines Vertrags mit vorab festgelegten Bedingungen für die automatische Abwicklung und Abrechnung der Transaktion, die entweder direkt zwischen den Beteiligten oder auf indirektem Wege über einen zertifizierten dritten Marktteilnehmer, beispielsweise einen Aggregator, erfolgt. Die Rechte und Pflichten der als Endkunden, Produzenten, Versorger oder Aggregatoren beteiligten Parteien bleiben vom Recht auf Peer-to-Peer-Geschäfte unberührt.
- Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Eigenversorger [...] berechtigt sind, [...] die Überschussproduktion [...] mittels [...] Peer-to-Peer-Geschäftsvereinbarungen zu verkaufen, ohne dass die [...] eingespeiste Elektrizität diskriminierenden oder unverhältnismäßigen Verfahren, Umlagen und Abgaben sowie Netzentgelten unterworfen ist, die nicht kostenorientiert sind.

HANDLUNGSBEDARF

Energy sharing (EE-RL Art. 22 (2b))

- Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (REC) berechtigt sind:
 - erneuerbare Energie zu produzieren, zu verbrauchen, zu speichern und zu verkaufen, und zwar auch im Rahmen von Verträgen über den Bezug von erneuerbarem Strom innerhalb der REC – vorbehaltlich der übrigen Anforderungen[...].
 - innerhalb der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft — vorbehaltlich der übrigen Anforderungen dieses Artikels und unter Wahrung der Rechte und Pflichten der Mitglieder der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft als Kunden — die mit Produktionseinheiten im Eigentum der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft produzierte erneuerbare Energie gemeinsam zu nutzen;

VIELEN DANK

Vorname Nachname

nachname@dena.de

www.dena.de



Energiegemeinschaften – wohin geht die Reise?

Twitter: [#ecaevent](#)

14. September 2020